



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences
Hochschulanzeiger
Nr. 78 / 2012 vom 13. Juli 2012

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**
- S. 8 Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und management (Information Science and Services)**
- S. 9 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Pflege (MSc)**
- S. 11 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-MSc Pflege)**

Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

Der Hochschulsenat hat am 5. Juli 2012 gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG vom 22.1.2001 (HmbGVBl. 2001, 171) zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die Tutoriensatzung der Fachhochschule Hamburg vom 6.4.2000 neu gefasst.

Präambel

Tutorinnen und Tutoren werden an der HAW Hamburg neben ihrem Studium zur Wahrnehmung solcher Unterrichtstätigkeiten oder wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten beschäftigt, für die eine abgeschlossene Hochschulausbildung nicht erforderlich ist. Zu ihren Aufgaben gehört es, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Lehre und Forschung zu unterstützen. Tutorinnen und Tutoren unterstützen Studierende in Tutorien oder leisten wissenschaftliche Hilfstätigkeiten.

Die von Tutorinnen und Tutoren wahrzunehmenden Tätigkeiten sollen den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums fördern. Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums darf durch das Tutorium nicht beeinträchtigt werden.

1. Aufgaben

Von Tutorinnen und Tutoren werden insbesondere die folgenden Tätigkeiten wahrgenommen:

1.1. Unterrichtstutorien

Tutorien haben zum Ziel, Studierende im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen in ihrem Studium zu unterstützen, insbesondere durch

- Einführung in das Studium und die Technik selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch einschließlich der Durchführung von Orientierungseinheiten,
- Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- Vertiefende und individualisierende Befassung mit dem in Lehrveranstaltungen angebotenen Lehrstoff und der angewandten Methode.

Die o.g. Tutorien sollen in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmende haben.

Unterrichtstutorien können des Weiteren eingerichtet werden, um

- Reformen zu erproben, die sich auf Ziele Inhalte und Arbeitsformen richten oder
- in Einzelfällen Fragen zu behandeln, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind.

1.2. Wissenschaftliche Hilfstätigkeiten

Wissenschaftliche Hilfstätigkeiten werden ausschließlich im Bereich von Lehre und Forschung ausgeübt (Ausnahmen hiervon sind unter Nr. 1.3 beschrieben).

Es handelt sich insbesondere um folgende wissenschaftliche bzw. unterstützende wissenschaftliche Dienstleistungen:

- Organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen,
 - Unterstützung bei der Anfertigung, Vorbereitung, beim Ordnen und Sichten von Unterrichtsmaterial,
 - Unterstützung bei der Studienberatung,
 - Übernahme von forschungsvorbereitenden Aufgaben, z.B. Sichtung und Aufbereitung der Literatur,
 - Sammeln und Dokumentieren von Forschungsergebnissen,

- Wartung und Ausgabe von wissenschaftlichen Geräten,
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Bedienungsanleitungen für komplizierte wissenschaftliche Geräte,
- Erstellen von Bibliographien und Literaturlisten,
- Katalogisierung von Neuanschaffungen,
- Mithilfe bei der organisatorischen und technischen Vorbereitung und Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs,
- Mithilfe bei der technischen bzw. verwaltungsmäßigen Abwicklung des Labor- oder Bibliotheksbetriebes,
- Mithilfe bei statistischen und Rechenarbeiten und der Anfertigung von Tabellen und Schaubildern.

1.3 Die Tätigkeiten der Tutorinnen und Tutoren können außerdem in begrenztem Umfang Aufgaben in der Wissenschaftsverwaltung der Fakultäten, der Hochschulverwaltung, im technischen Bereich sowie Tätigkeiten in Bibliotheken und ähnliches enthalten. Die Aufgaben gemäß Nr. 1.1 und/oder 1.2 müssen jedoch insgesamt überwiegen und der Gesamttätigkeit das Gepräge geben.

1.4 Nicht übertragen werden dürfen den Tutorinnen und Tutoren

- Tätigkeiten, die von den Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß den §§ 11 ff HmbHG wahrzunehmen sind,
- Tätigkeiten von Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten
- Tätigkeiten, die als ständige Aufgabe durch Inhaberinnen oder Inhaber von (Plan-) Stellen wahrgenommen werden,
- die Wahrnehmung von Lehraufträgen.

2. Ausgestaltung (betreuende Stelle)

Die Tutorinnen und Tutoren führen das Tutorium in Absprache mit der jeweiligen betreuenden Stelle der Fakultät bzw. der Hochschulverwaltung durch, der sie zugeordnet sind. Ein Mitglied der betreuenden Stelle übt die Vorgesetztenfunktion aus, soweit im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wird.

Ist ein Tutorium einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, ist für die fachliche und didaktische Betreuung dieser Tutorinnen und Tutoren grundsätzlich die oder der die Lehrveranstaltung durchführende Hochschullehrer bzw. –Lehrerin verantwortlich (betreuende Stelle). Tutorinnen und Tutoren, welche ein Unterrichtstutorium durchführen, sollen eine hochschuldidaktische Anleitung erhalten.

3. Einrichtung von Tutorien und Auswahlverfahren

Über die Einrichtung eines Tutoriums entscheiden die Fakultätsleitung oder die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit der Hochschulverwaltung. Tutorien werden für volle Kalendermonate, beginnend mit dem Ersten eines Monats, eingerichtet.

Tutorien werden mindestens fakultäts- oder departmentsweit ausgeschrieben. Sind sie keiner Fakultät oder keinem Department zugeordnet, erfolgt eine hochschulweite Ausschreibung. Die Personalauswahl trifft die betreuende Stelle.

Als Tutorinnen und Tutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation beschäftigt werden, soweit eine solche für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

4. Einstellung

4.1 Der Studierendenstatus ist vor der Einstellung durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

4.2 Personen, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Sinne von § 18 des Hochschulrahmengesetzes verfügen bzw. solche, die ein Zweit- oder Aufbaustudium durchlaufen, dürfen grundsätzlich nicht als Tutorinnen oder Tutoren beschäftigt werden. Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelor- oder Diplom (FH)-Abschlusses können nur beschäftigt werden, während sie in Studiengängen mit dem Studienziel Diplom/Magister/ Master/Erstes Staatsexamen/Kirchliche Abschlussprüfung studieren. Wird während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eine der eben genannten Abschlussprüfungen abgelegt, endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfung abgelegt wird, jedoch nicht später als mit Ablauf der vereinbarten Frist.

5. Dienstpflichten

Die Tutorinnen und Tutoren sind verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- die bei der Hochschule geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
- während der gesamten Beschäftigungszeit die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung jeweils zu Semesterbeginn unaufgefordert der zuständigen Beschäftigungsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen,
- über die ihr oder ihm aus Anlass ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann - auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - zu bewahren,
- Belohnungen und Geschenke, die in irgendeiner Form von Dritten angeboten oder versprochen werden, zurückzuweisen und derartige Angebote der Beschäftigungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Geschenke und Belohnungen sind alle Vorteile in Geld oder Geldeswert sowie wirtschaftliche Vorteile sonstiger Art,
- die Beschäftigungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Arbeit versäumt werden muss,
- die Ableistung einer Hochschulabschlussprüfung i.S.v. Nr. 4.2 dieser Satzung der zuständigen Beschäftigungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
- die Ausübung anderer Tätigkeiten gegen Entgelt dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen; ein Verstoß der Tutorin oder des Tutors kann ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB sein (fristlose Kündigung).

6. Arbeitsrechtliche Grundlagen

Tutorinnen und Tutoren sind gemäß § 1 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Sie werden auf der Grundlage der §§ 611 ff BGB sowie den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes im Angestelltenverhältnis mit befristetem schriftlichen Arbeitsvertrag nach Maßgabe des vom Personalservice vorgegebenen Vertragsmusters beschäftigt. Sie gelten gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes.

7. Arbeitszeit

7.1 Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Tutorinnen und Tutoren beträgt höchstens 19 Stunden in der Woche oder 86 Stunden im Monat. Tutorinnen und Tutoren werden grundsätzlich mit einer monatlichen Stundenzahl beschäftigt. Der Beschäftigungsumfang wird innerhalb dieses Rahmens im Arbeitsvertrag vereinbart. Eine über die in Satz 1 genannte Grenze hinausgehende zeitliche Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

7.2 Für ein Unterrichtstutorium hat die Tutorin oder der Tutor seine Tätigkeit so einzurichten, dass die Gesamtarbeitszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) 2,39 Stunden pro Lehrveranstaltungsstunde nicht übersteigt.

7.3 Die Tutorin bzw. der Tutor darf außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses andere Tätigkeiten ausüben, welche nach Art und Umfang ihre Arbeitskraft nur insoweit in Anspruch nehmen dürfen, als dass die ordnungsgemäße Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

8. Vergütung

8.1 Tutorinnen und Tutoren erhalten entsprechend der von ihnen tatsächlich geleisteten Arbeitszeit eine Stundenvergütung. Die Höhe der Stundenvergütung, welche das Personalamt festsetzt, ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Die Vergütung wird auf ein von der Tutorin bzw. dem Tutor anzugebendes Gehalts- oder Girokonto überwiesen. Die Vergütungszahlung für den ersten Monat des Arbeitsvertrages ist spätestens am letzten Tag des auf die Aufnahme der Tätigkeit folgenden Monats fällig. Danach wird die Vergütung jeweils zum letzten Tag des Monats überwiesen.

8.2 Um für diese Tätigkeiten eine angemessene Vergütung zu zahlen, ist für Unterrichtstutorien entsprechend Nr. 1.1 dieser Satzung die im Arbeitsvertrag festgelegte Gesamtstundenzahl zu ermitteln, indem pro einzelne Lehrveranstaltungsstunde des Unterrichtstutoriums eine Multiplikation mit dem „Faktor für Unterrichtstutorien“¹ erfolgt. Mit der auf diese Weise ermittelten Stundenzahl ist auch die Bezahlung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit des Unterrichtstutoriums abgedeckt.

Eine Änderung des „Faktor für Unterrichtstutorien“ wird vom Personalservice im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg bekanntgegeben.

8.3 Tutorinnen und Tutoren wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung für die Krankheitstage, für die ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist, nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 616 BGB, § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz) weitergezahlt, jedoch nicht über die vereinbarte Beschäftigungsdauer hinaus. Die Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Fortzahlung der Vergütung entfällt, wenn die Tutorin oder der Tutor sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, gilt § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

8.4 Für die Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Erholungsurlaub

¹ Der Faktor beträgt zurzeit 2,39 (Stand Juni 2012).

Ermittlung des Faktors:

89,70 Euro (zurzeit vom Personalamt festgelegte monatliche Vergütung für Unterrichtstutorien pro SWS) geteilt durch 4,348 (durchschnittliche Wochenzahl pro Monat) ergibt 20,630175 Euro.

20,630175 Euro geteilt durch 8,62 Euro (zurzeit von der HAW Hamburg gezahlte Stundenvergütung für Tutorien) ergibt 2,3932917. Abgerundet ergibt sich der Faktor 2,39

Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung wird nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes gewährt, und zwar für jeden vollen ununterbrochenen Beschäftigungsmonat mit einem Zwölftel des Jahresurlaubs. Da Tutorinnen und Tutoren keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit haben, ist ihr Urlaubsanspruch in Stunden zu berechnen². Die Stundenzahl des Arbeitsvertrags so zu bemessen, dass der Erholungsurlaub darin enthalten ist.

Die betreuende Stelle kann bestimmen, dass der Urlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen ist.

10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

10.1 Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist,
- gemäß Nr. 4.2 Satz 2 dieser Satzung mit Ablauf des Semesters, in dem die das Studium beendende Prüfung abgelegt wird,
- wenn eine Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgt.

10.2 Im Übrigen kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Absatz 1 BGB mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist gemäß § 622 Absatz 2 Nr. 1 BGB einen Monat zum Ende eines Kalendermonats, wenn das Arbeitsverhältnis zwei Jahre bestanden hat.

10.3 Das Recht, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde gemäß § 626 BGB fristlos zu lösen, oder es im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen, bleibt unberührt.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruches, spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich geltend zu machen.

12. Bescheinigungen

Tutorinnen und Tutoren können auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Arbeit von der sie betreuenden Stelle erhalten.

13. Akademische Tutoren

In begründeten Ausnahmefällen können an der HAW Hamburg akademische Tutorinnen und Tutoren beschäftigt werden. Akademische Tutorinnen und Tutoren sind Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium. An der HAW Hamburg sollen ausschließlich Personen als akademische Tutorinnen und Tutoren beschäftigt werden, die einen Studierendenstatus (z.B. im Masterstudium oder als Promovenden) besitzen. Die Begründung für die Beschäftigung ist zu dokumentieren und zu den Arbeitsvertragsunterlagen zu nehmen.

Für akademische Tutorien gelten die Nr. 1 bis 15 - ausgenommen Nr. 4.2 - dieser Satzung. Die Stundenvergütung richtet sich nach dem vom Personalamt festgelegten Satz für akademische Tutorinnen und Tutoren.

² Berechnungsmuster sind vorgegeben im Rundschreiben des Personalreferats vom 6.7.1999

14. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Tutorensatzung der Fachhochschule Hamburg vom 6.4.2000 aufgehoben. Nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung sollen Tutorinnen und Tutoren an der HAW Hamburg nur nach Maßgabe dieser Satzung beschäftigt werden. Bereits bestehende Arbeitsverträge gelten bis zum Ablauf der vertraglichen Frist nach deren Maßgabe fort.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 5. Juli 2012

Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und management (Information Science and Services)

Vom 21. Juni 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Juni 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die von dem Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 26. Mai 2011 und 7. Juni. 2012 beschlossene „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. Die Worte Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) werden durch die Worte Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) ersetzt.
2. Diese Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 21.06.2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Pflege (MSc)

Vom 5. Juli 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juli 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVbl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 02.02.2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HmbHG analog beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Pflege(MSc)“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber zum weiterbildenden Maststudiengang Pflege (MSc) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVbl. 2009 S. 160), und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amt. Anz. 2005 S. 1401, 2006 S. 1535).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Magisterstudium mit grundsätzlich 210 Leistungspunkten (CPs), oder eines einschlägiges Diplomstudiums
- b) eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr
- c) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer pflegerischen Einrichtung/Institution des Gesundheitssystems mit einem Aufgabenschwerpunkt in der gewählten Spezialisierungsrichtung (siehe PoSoMSc).

Die Nachweise zu a) bis c) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die ggf. fehlenden 30 Leistungspunkte, in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Leistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Abweichend vom dem Erfordernis eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ist nach § 39 Hamburger Hochschulgesetz zum Zugang zu diesem weiterbildenden Masterstudium auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Zur näheren Regelung wird auf die „Eingangsprüfungsordnung der HAW Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung erfüllen, wird eine Auswahl getroffen, wenn die Zahl der Bewerber die Kapazitätsgrenze von 24 Studienplätzen übersteigt.
- (2) Die Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden in eine Rangfolge nach der Gesamtnote des in § 2 Abs. 1 a geforderten Studienabschlusses gebracht. Die ersten 24 Bewerber/innen werden ausgewählt.
- (3) Besteht bei der Vergabe Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und einem weiteren Mitglied, das als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender im Masterstudiengang Pflege tätig ist.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen zu § 2.
 - b. Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.
 - c. Sie lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 Abs. 1 b) und c) dient.
- (3) Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat eingesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 5. Juli 2012

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege
des Departments Pflege&Management
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales,
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(PoSo-MSc Pflege)**

vom 05. Juli 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. Juli 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Hmb GVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 02.02.2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit
- § 4 Praxisanteile
- § 5 Module und Kreditpunkte
- § 6 Masterprüfung
- § 7 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Mündliche Abschlussprüfung
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

(1) Das Studium befähigt die Studierenden spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Spezialisierung wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die Qualifikation erfolgt im Sinne einer Advanced Nursing Practice (erweiterte und vertiefte pflegerische

Praxis). Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage Versorgungsprozesse klientenorientiert und evidenzbasiert zu initiieren und zu steuern, sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt. Die Studierenden erwerben des weiteren Kompetenzen, die sie befähigen, den Bedarf an klinischer Forschung zu erkennen und Forschungsprojekte zu realisieren.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Albertinen Diakoniewerk, dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Bildungsakademie am Schlump und ähnlichen Einrichtungen realisiert.

(3) Der Studiengang besteht aus theoretischen Anteilen und Praktika, die in den Modulen „Klinische Pflege I“, „Klinische Pflege II“, „Pflegewissenschaftliches Fachprojekt“ und „Social and Health Care International“ statt finden.

(4) Der Studiengang wird mit fachspezifischen Schwerpunkten (z.B. onkologische/palliative Pflege, geriatrische Pflege, Intensivpflege) angeboten. Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einen der angebotenen Schwerpunkte. Ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist in der Regel ausgeschlossen. Der gewählte Schwerpunkt ist maßgeblich für die spezifische Ausgestaltung der Module „Klinische Pflege I“, „Klinische Pflege II“, „Pflegewissenschaftlichen Fachprojekt“ sowie der „Master-Arbeit“.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Das 3. Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(6) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und –organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung.

§ 4 Praxisanteile

(1) In das Studium sind fachspezifische Praxisanteile integriert. Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt.

(2) Das Modul „Social and Health Care International“ beinhaltet ein 3-wöchiges Auslandspraktikum.

(3) Die Praxisanteile der Module „Klinische Pflege I“ und „Klinische Pflege II“ und „Pflegewissenschaftliches Fachprojekt“ finden in den Einrichtungen der Kooperationspartner statt.

§ 5 Module und Kreditpunkte

(1) In dem Studiengang werden insgesamt 90 Kreditpunkte erworben.

(2) In den ersten 2 Studiensemestern sind insgesamt 60 Kreditpunkte zu erwerben. Im 3. Semester ist die Masterarbeit mit 26 Kreditpunkten zu erstellen und die mündliche Abschlussprüfung mit 4 Kreditpunkten zu bestehen.

(3) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

	Module	Semester	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppengröße	SWS	Leistungsnachweise (PL,PVL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 APSO Pflege	Creditpunkte
1	Diskursives Kolloquium	1-3	Reflexion wissenschaftlicher Lernmethoden	SU	24	5	1 PL (im zweiten Semester)	Referat	5
2	Pflegewissenschaft und Forschung	1	Erkenntnistheorien in der Pflege	SU	24	3,5	1 PL	Fallstudie oder Hausarbeit	8
			Methodologie	KG	4	3,5			
3	Klinische Pflege I	1	Fachwissenschaftliche Versorgung von Menschen mit speziellen Pflegeproblemen !	*	*	10	1 PVL, 1 PL	PVL: Klausur PL Praktische Prüfung	12
4	Gesundheitssysteme Gesundheitspolitik	1	Versorgungs- und Finanzierungssysteme im Vergleich	SU	24	4	1 PL	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	5
5	Veränderungsprozesse initiieren und gestalten	1-2	Veränderungsstrategien	SU	24	4	1 PL (im zweiten Semester)	Fallstudie oder Referat oder mündliche Prüfung	5
6	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)	2.	Projektmanagement, EbN	SU	24	2	1 PL	Fallstudie	8
			Projekt	KG	4	4			
7	Klinische Pflege II	2	Fachwissenschaftliche Versorgung von Menschen mit speziellen Pflegeproblemen II	*	*	10	1 PVL, 1 PL	PVL: Klausur PL Praktische Prüfung	12
8	Social and Health Care International	2	Internationale Gesundheitsversorgung	SU	24	1	1 SL	Referat oder Praxisbericht	5
			Auslandspraktikum	PG					
Studienbegleitende Leistungsnachweise insgesamt							7 PL, 1 SL, 2 PVL		60
	Master-Arbeit	3					PL	<u>Masterarbeit</u>	26
	Mündliche Abschlussprüfung	3					PL	<u>Mündliche Prüfung</u>	4
Gesamte Prüfungen							9 PL, 1 SL, 2 PVL		90

*SU, KG, Praxisanteile in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 3.

Abkürzungen: SU=Seminaristischer Unterricht; KG= Kleingruppenprojekt; PG= Praxisgruppe

§ 6 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, übergreifende und klientenspezifische Probleme zu lösen und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen der Module 1 bis 8 (§ 7), der Master-Arbeit (§8) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 9).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 1 bis 8, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterarbeit errechnet. Aus dem Durchschnitt der mit den Kreditpunkten gewichteten Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Masterarbeit	30%
Mündliche Abschlussprüfung	10%
Durchschnitt der gewichteten Modulnoten der Module 1 bis 8	60%

§ 7 Studienbegleitender Prüfungsteil

Die Module 1 bis 8 sind innerhalb einer Frist von sechs Semestern seit Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. Diese Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Werden die Module nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeschlossen, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass es den Studierenden ermöglicht wird, an drei Prüfungsversuchen teilzunehmen.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit werden 26 Kreditpunkte erworben.

(2) Die Masterarbeit muss sich auf den zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt nach § 3 Abs. 4 beziehen.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Module 1 bis 8 erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Zulassung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfung umfasst nach Wahl der Kandidaten Inhalte aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt und die Verteidigung der Masterarbeit.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Masterarbeit fristgerecht abgegeben hat.

(4) Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt. Sie wird von einer/einem der hauptamtlich Lehrenden der HAW Hamburg und einer/einem Vertreterin/Vertreter des Kooperationspartners des zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunktes statt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss davon abgewichen werden.

§ 10 Zeugnis

Das Masterzeugnis und das Transcript of records enthalten die Bezeichnung des zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunktes nach § 3 Abs.4.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 2012/2013.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

den 05. Juli 2012